

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
Förderung nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG

Auszubildende/r

Fördernummer

Die Überschreitung der Förderungshöchstdauer ergibt sich aus folgenden Gründen:

- aus schwerwiegenden Gründen wie
- Krankheit (Nachweise beifügen)
 - Unterbrechung der Ausbildung zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes bzw. denen gleichgestellte Dienste (Nachweise beifügen)
 - eine vom Auszubildenden nicht zu vertretende Verlängerung der Examenszeit; z.B. plötzliche Erkrankung des Prüfers (Bestätigung der Hochschule beifügen)
 - verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen „interner numerus clausus“ (Bestätigung der Hochschule beifügen)
 - andere Gründe (bitte ausführlich auf gesondertem Blatt darlegen)
- infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsgemäßen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden an den Hochschulen und den Studentenwerken (Bestätigung über Art und Dauer beifügen).
- infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

Welche Leistungen, die für die Zulassung zum Diplom- Bachelor- bzw. Masterverfahren erforderlich sind, fehlen noch und wann können Sie frühestens erbracht werden?

Ort, Datum, Unterschrift des Auszubildenden

Bescheinigung der Prüfungsstelle

Frau/Herr

studiert im Studiengang/die Fachrichtung

- und kann bis zum _____ zum Diplom-, Master od.. Bachelorverfahren zugelassen werden
- ist am _____ zum Diplom-, Master od.. Bachelorverfahren zugelassen worden

Das Studium einschl. des Abschlussexamens (letzter Prüfungsteil) kann abgeschlossen werden bis _____

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel eines hauptamtlichen Mitglieds des Lehrkörpers oder des Leiters des Prüfungsamtes

Verfügung

1. die Voraussetzungen zur Anwendung des § 15 Abs. 3 Nr. BAföG

liegen vor

liegen nicht vor, weil

2. Förderung nach § 15 Abs. 3 Nr. BAföG kann dem Grund nach für Monate

über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, (bis).

Wiederholungsantrag ist erforderlich.

3. Bei Ablehnung manuellen Ablehnungsbescheid fertigen.

Festgestellt:
(Sachbearbeiterin)

Geprüft:
(Gruppenleiterin)

4. z.d.A.